

PartnerTipps

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

Wir verschaffen Freiraum
FÜR NEUE PERSPEKTIVEN



WIE SCHNELL DOCH SO EIN JAHR VERGEHT...

Zwischen Terminen, Projekten, Abgabefristen und den täglichen Herausforderungen verliert man schnell das Gefühl für die Zeit. Und schon stehen wir wieder am Ende eines Jahres und stellen fest, wie rasch es vergangen ist.

Gerade in Phasen wirtschaftlicher Unsicherheit oder hoher Veränderungsdynamik vergeht die Zeit „wie im Flug“. Vieles, was wir uns vorgenommen haben, ist gelungen. Anderes hat sich anders entwickelt als geplant.

Und manches ist inmitten des Alltags vielleicht liegen geblieben. Aber in Summe zeigt der Rückblick meist auch: es war ein kraftvolles, ein arbeits- und lehrreiches Jahr.

Der Jahresausklang lädt wieder dazu ein, bewusst kurz innezuhalten. ZEIT ZU SCHAFFEN – FREIRAUM – FÜR EINEN KLAREN BLICK AUF DAS, WAS ZÄHLT. Stabilität, Orientierung und verlässliche Unterstützung.

Mit dieser letzten Ausgabe der PartnerTIPPS in diesem Jahr bieten wir Ihnen einen kompakten Überblick, praktische Hinweise und einen sicheren Rahmen für Ihre Planungen – damit Sie gut vorbereitet ins neue Jahr starten können.

Unser Wissen. Ihr Vorteil.

Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe:
Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer,
Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

**WIR WÜNSCHEN IHNEN
EINE RUHIGE ADVENTSZEIT,
ERHOLSAME UND
SCHÖNE FEIERTAGE UND
EINEN ERFOLGREICHEN
START INS NEUE
JAHR 2026!**



Die Geschäftsführung und Mitarbeiterteams
der Partner-Treuhand-Gruppe

UNSERE KANZLEISTANDORTE sind über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage von **24. Dezember 2025 bis 6. Jänner 2026** geschlossen.

Unser SteuerEVENT 2025

„HARDIGATTI“ – GABRIEL CASTAÑEDA AUF UNSERER STEUEREVENT-BÜHNE

Wenn sich unsere Kunden, Mitarbeiter und Geschäftspartner jedes Jahr im November in Wels versammeln, dann findet unser SteuerEVENT statt. 450 Personen sind unserer persönlichen Einladung heuer gefolgt – und darüber freuen wir uns!



Das ist seit mehr als 25 Jahren unsere Art "Dankeschön" zu sagen: für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen Ihrerseits in unsere Arbeit und in unsere Teams"

DI Georg Doppelbauer, GF der Partner-Treuhand-Gruppe.



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe mit dem Kabarett-Künstler Gabriel Castañeda



An einem Abend wie diesem ist die Art der Kommunikation eine ganz andere, wenn man sich in lockerer und entspannter Atmosphäre unterhalten kann und sich ausnahmsweise nicht alles um Bilanzen und Zahlen und den Geschäftsalltag am Besprechungstisch dreht“, darüber sind sich alle Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe einig.

Im Stadttheater Greif wurde unser SteuerEvent mit einem Come-Together in lockerer Atmosphäre gestartet. DI Georg Doppelbauer eröffnete mit einem augenzwinkernden Rundumblick auf die österreichische Steuerlandschaft den Kabarettabend.

Gefolgt von einem wahren Pointen-Feuerwerk und sehr viel sympathischem Tiroler Humor auf der Kabarett-Bühne von und mit Gabriel Castañeda, dem Austro-Mexikaner mit dem liebenswerten Tiroler Akzent, der mit seinem Programm „Hardigatti“ für beste Stimmung und zahlreiche aufrichtige Lachmomente gesorgt hat.

Wir bedanken uns für Ihren Besuch und freuen uns, wenn wir Sie bei unserem nächsten SteuerEVENT am 12.11.2026 wieder im Stadttheater begrüßen dürfen.



Das war der SteuerEVENT 2025 Lachen - Begegnungen - Highlights.

Über den QR-Code gelangen Sie direkt zum SteuerEVENT der Partner-Treuhand-Gruppe. Dort finden Sie den TV1-Beitrag sowie die Fotogalerien auf cityfoto.at und eventfoto.at über die bereitgestellten Links.

Das war unser „STEUEREVENT 2025“



STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

1. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen: das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) für 2025 jedenfalls der **Grundfreibetrag** in Höhe von 15 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 33.000 zu (maximaler Freibetrag € 4.950).

Übersteigt der Gewinn € 33.000, kann ein **investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Dieser beträgt:

- für die nächsten € 145.000 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000 Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 230.000 Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- darüber hinaus: kein Gewinnfreibetrag
(Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: € 46.400)

Nicht vergessen: Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren investieren – auch begünstigt ist die Investition in bestimmte Wertpapiere. Zu beachten ist auch, dass, sofern einzelne Anschaffungen zur Deckung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag herangezogen werden, bei diesen Anschaffungen der Investitionsfreibetrag (IFB) hier nicht mehr berücksichtigt werden kann.

2. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 1.000 (netto) können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2026 ohnehin geplant ist.

HINWEIS: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

UNSERE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Prüfen Sie zum Jahresende etwaige Optimierungsmöglichkeiten und nutzen Sie einige Last-Minute-SteuerTipps, wie Sie Ihre Steuerlast noch vor dem Jahreswechsel effektiv senken können.

Unsere Checklisten zum Jahreswechsel finden Sie auch auf unserer Homepage www.partner-treuhand.at



PARTNER-TREUHAND

Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
M inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

3. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2025, steht eine Halbjahres-AfA zu.

4. Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die Abschreibung höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache betragen.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Die AfA beträgt für 2024 - 2026 fertiggestellte Wohngebäude auch in den beiden der erstmaligen Berücksichtigung nachfolgenden Jahren höchstens das Dreifache des gesetzlichen Prozentsatzes (1,5 %). Dies gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ nach dem auf der entsprechenden OIB-Richtlinie basierenden „Klimaaktiv Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ des Umweltministeriums entsprechen.

5. Investitionsfreibetrag

Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann zusätzlich zur Abschreibung ein Investitionsfreibetrag (IFB) in Höhe von 10 % bzw. 15 % (Öko-Investitionsfreibetrag) der Anschaffungs- bzw. der Herstellkosten als Betriebsausgabe unter Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen geltend gemacht werden. Insbesondere eine Behaltefrist von vier Jahren ist zu beachten.

Mit dem Investitionsfreibetrag (IFB) kann mittels bestimmter getätigter Investitionen die betriebliche Steuerlast gesenkt werden.

ACHTUNG: Um die Konjunktur zu beleben, hat die Bundesregierung beschlossen, den Investitionsfreibetrag auf 20 % (anstelle von bis dato 10 %) bzw. 22 % (anstelle von bis dato 15 %) für Investitionen im Zeitraum 1.11.2025 bis 31.12.2026 anzuheben. Ein Zuwarten bei Investitionen kann steuerlich von Vorteil sein.

Der Investitionsfreibetrag kann zusätzlich zur Abschreibung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Folgende Regelung wurde fixiert:

- 20 % (bis dato 10 %) für begünstigte Anschaffungs- und Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens,
- 22 % (bis dato 15 %) für Investitionen, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind.

An den allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags, wie dem Ausschluss bestimmter Wirtschaftsgüter und der gesetzlich verankerten Obergrenze von € 1 Mio. pro Jahr, ändert sich nichts.

Keine Voraussetzung für die Anwendung der erhöhten Investitionsfreibetragsätze ist, dass die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich erst im begünstigten Zeitraum beginnt bzw. in diesem endet. Erfolgt eine Anschaffung/Herstellung vor oder nach dem begünstigten Zeitraum, so sind nur jene Teilbeträge der Investitionssumme mit den erhöhten Investitionsfreibetragsätzen zu berücksichtigen, die im begünstigten Zeitraum (1.11.2025 bis 31.12.2026) aktiviert wurden und die den aliquoten Jahreshöchstbetrag nicht übersteigen.

Um zudem eine optimale Ausnutzung der Höchstgrenze des Investitionsfreibetrags zu ermöglichen, wurde für Anschaffungen und Herstellungen im Zeitraum November und Dezember 2025 auch die Möglichkeit eines Rück- bzw. Vortrages geschaffen.

Übersteigen die Investitionen in diesen beiden Monaten nämlich den anteiligen Höchstbetrag von € 166.667 (Anteil an € 1 Mio. Höchstgrenze aliquotiert auf zwei Monate), kann der übersteigende Teil wahlweise den Vormonaten des Wirtschaftsjahres (zum regulären IFB) oder dem Jahr 2026 (als begünstigte Investition mit 20 % bzw. 22 %) zugerechnet werden.

6. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung.

Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.)

UNSER TIPP: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses, wenn möglich, mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2026 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2026 fertig gestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
M georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

7. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.

8. Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14 % der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt).

9. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2020

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2020 aus.

10. Mitarbeiterprämie

Für das Jahr 2025 besteht die Möglichkeit, € 1.000 pro Arbeitnehmer an steuerfreier Mitarbeiterprämie zuzuwenden. Zu beachten ist dabei, dass die Befreiung nur im Bereich der Lohnsteuer, jedoch nicht im Bereich der Sozialversicherung sowie der Lohnnebenkosten wirkt.

11. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

ERHALTEN SIE UNSEREN MONATLICHEN NEWSLETTER?

Ihre Mailadresse senden Sie bitte an:
marketing@partner-treuhand.at
oder Sie melden sich online mittels QR-Code an.



12. Geschenke für Mitarbeiter

Für Arbeitgeber sind Geschenke für Mitarbeiter Betriebsausgaben und mindern als solche das steuerpflichtige Ergebnis. Für Mitarbeiter handelt es sich bei Geschenken vom Arbeitgeber grundsätzlich um steuerpflichtige Sachzuwendungen. Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen sind allerdings bis zu einer Höhe von € 365 jährlich und die dabei empfangenen Geschenke bis zu einem Betrag von € 186 pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei. Geldgeschenke sind jedoch immer steuerpflichtig.

13. Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind abzugsfähig, wenn sie an Einrichtungen geleistet werden, die ausdrücklich im Gesetz genannt sind oder die in der Liste des Bundesministeriums für Finanzen aufscheinen

<https://service.bmf.gv.at/service/all/spenden/ListebeguenstigterEinrichtungen.pdf?20251001>.

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages nicht übersteigen.

Spenden können als Sonderausgaben bis zur Höhe von maximal 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Jahres abgesetzt werden. Dabei sind Spenden aus dem Betriebsvermögen einzurechnen.

14. Ausnahme von der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) für Kleinunternehmer

Kleinunternehmen im Sinne des GSVG mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als € 55.000 und Einkünften von nicht mehr als € 6.613,20 können unter ganz bestimmten Voraussetzungen bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung für das Jahr 2025 bis zum 31.12.2025 beantragen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird im Nachhinein anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides überprüft. Wird diese Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt und genehmigt, ist zu beachten, dass aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Pensions- und Krankenversicherung besteht.



www.partner-treuhand.at/news

NUTZEN SIE UNSERE **STEUERTOOLS**



WMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at



ZUVERDIENST BEI ARBEITSLOSIGKEIT UND NOTSTANDSBEZUG

Bis dato konnten Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Österreich bis zur Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2025 = € 551,10 pro Monat) dazu verdienen, ohne ihren Anspruch auf das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe zu verlieren.

Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2025 wird ab 1.1.2026 die Möglichkeit des Zuverdienstes neben dem Arbeitslosengeld bzw. der Notstandshilfe massiv eingeschränkt, sodass dies künftig nur noch in wenigen Ausnahmefällen weiterhin möglich ist.

Ab 1.1.2026 ist ein Zuverdienst bei Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe nur noch in nachfolgenden Ausnahmefällen möglich:

- Personen, die bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit geringfügig beschäftigt waren und diese Beschäftigung fortführen.
- Langzeitarbeitslose (Bezugsdauer Arbeitslosengeld für 365 Tage, wobei Unterbrechungen bis 62 Tage unbeachtlich sind) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch zu verlieren.
- Ältere Langzeitarbeitslose (über 50-Jährige) sowie Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 2 Behinderteneinstellungsgesetz oder gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen erfüllen oder einen Behindertenpass besitzen, erhalten eine unbefristete Ausnahmeregelung.
- Langzeitkranke (nach mind. 52 Wochen dauernder Erkrankung mit Krankengeld/Rehabilitationsgeld/Umschulungsgeld) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) zu verlieren.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss eine geringfügige Beschäftigung rechtzeitig beendet werden, damit ab Jänner 2026 weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe besteht.

ÖSTERREICHWEITE TRINGELD-REGELUNG

Nach langen Verhandlungen hat sich die Bundesregierung auf eine bundesweit einheitliche Trinkgeldregelung geeinigt und ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde am 29.7.2025 im Nationalrat eingebracht.

Die neue Trinkgeldregelung, welche mit 1.1.2026 in Kraft tritt, sieht vor, dass Trinkgelder auch weiterhin von der Steuer befreit sind, in der gesetzlichen Sozialversicherung allerdings bundesweit einheitliche beitragspflichtige Pauschalen eingeführt werden.

Entsprechend der Neuregelung werden für einzelne Erwerbszweige bundesweit einheitliche Trinkgeldpauschalen festgelegt, welche im Rahmen der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge als beitragspflichtiges Entgelt berücksichtigt werden. Der Ansatz der Pauschalen erfolgt für Dienstnehmer, die üblicherweise Trinkgeld erhalten, sowie für Dienstnehmer, die an innerbetrieblichen Trinkgeldverteilungssystemen beteiligt sind.

Die künftigen Trinkgeldpauschalen sind betraglich gedeckelt. Liegt das tatsächlich empfangene Trinkgeld über der Pauschale, so werden von den die Pauschale übersteigenden Geldern keine Beiträge erhoben, womit nachträgliche Beitragsvorschriften künftig ausgeschlossen sind. Liegen die tatsächlich empfangenen Trinkgelder hingegen nachweislich unter der Pauschale, so können die tatsächlich vereinnahmten Gelder als Beitragsgrundlage herangezogen werden. Die im Erwerbszweig Hotellerie und Gastgewerbe vorgesehenen Pauschalbeträge sind wie folgt gestaffelt:

Jahr	Mitarbeiter mit Inkasso	Mitarbeiter ohne Inkasso
2026	€ 65	€ 45
2027	€ 85	€ 45
2028	€ 100	€ 50

Steuerfreiheit von Trinkgeldern Aufgrund jüngster Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) sowie zahlreicher damit einhergehender Anfragen und Auslegungsfragen in der Praxis werden im Rahmen der nächsten Wartung die Rz. 92d und 92f der Lohnsteuer-richtlinien entsprechend wie folgt klarstellend ergänzt:

Ortsüblichkeit empfangener Trinkgelder (Rz. 92 d LStR) Bei der Überprüfung der Ortsüblichkeit von Trinkgeldern ist nicht auf die Höhe des insgesamt hingegebenen Trinkgeldes abzustellen, sondern auf die Höhe eines jeden einzelnen Arbeitnehmer tatsächlich zugeflossenen Trinkgeldes. Die Relation des betragsmäßigen Trinkgeldes zum Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers ist nicht maßgeblich.

Trinkgeldverteilungssysteme (Rz. 92 f LStR) Das Trinkgeld muss dem Arbeitnehmer von dritter Seite zugewendet werden. Trinkgeld von dritter Seite liegt auch vor, wenn Trinkgeld von anderen Arbeitnehmern (z. B. Zahlkellnern) oder vom Arbeitgeber selbst entgegengenommen und an die Arbeitnehmer weitergegeben wird. Trinkgeld von dritter Seite liegt daher auch dann vor, wenn der Arbeitgeber Kreditkartentrinkgelder an die Arbeitnehmer weitergibt.



PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

Trinkgelder, die im Rahmen eines Trinkgeld-Verteilungssystems (wie etwa Tronc-Systeme) gesammelt und nach einem im Vorhinein festgelegten Schlüssel, unabhängig davon, ob dieser mündlich oder schriftlich (z. B. im Dienstvertrag) vereinbart ist, an die Arbeitnehmer verteilt werden, fallen ebenfalls unter die Steuerbefreiung.

IST DIE MITARBEITERPRÄMIE 2025 EINE SONDERZAHLUNG?

Am 17.6.2025 wurde die angekündigte Neuregelung der Mitarbeiterprämie im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 im Nationalrat final beschlossen. Entsprechend der Neuregelung haben Arbeitgeber die Möglichkeit, pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr maximal € 1.000 an steuerfreier Prämie auszahlungen.

Anders als die Vorgängerregelung besteht die Befreiung allerdings nur im Bereich der Lohnsteuer, sodass die Mitarbeiterprämie 2025 vollständig der Sozialversicherungspflicht sowie den Lohnnebenkosten unterliegt. Vor allem im Bereich der Sozialversicherung ist die Mitarbeiterprämie 2025 mit zahlreichen Zweifelsfragen behaftet. So ist beispielsweise bis dato strittig, ob diese einen laufenden Bezug oder eine Sonderzahlung darstellt.

Die ÖGK hält in ihren jüngsten Aussagen dazu fest, dass diese Frage von den Umständen des Einzelfalles abhängig ist. Sonderzahlungen sind Bezüge, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden. Voraussetzung für die Wertung als Sonderzahlung ist, dass ein Bezug nicht einmalig gewährt wird, sondern dass mit einer Wiedergewährung in größeren Zeiträumen zu rechnen ist.

Inhaltlich liegt bei der Mitarbeiterprämie 2025 grundsätzlich eine Einmalzahlung vor, welche bisher nicht gewährt wurde, womit es damit an der erforderlichen Wiederkehr fehlen würde. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Arbeitgeber in Aussicht stellt, auch künftig aus „sachlichen, betriebsbezogenen Gründen“ eine Mitarbeiterprämie – unabhängig von der steuerlichen Befreiung – zu leisten.

Diesfalls könnte von einer Sonderzahlung ausgegangen werden. Dies gilt auch hinsichtlich neu eingetretener Arbeitnehmer, wenn diesen auch künftig die Prämie in Aussicht gestellt wird.

MITARBEITER-RABATTREGELUNG AUCH FÜR PENSIONIERTE ARBEITNEHMER

Im Einkommensteuergesetz findet sich eine Befreiung, wonach die verbilligte oder kostenlose Abgabe von Waren oder Dienstleistungen durch den Arbeitgeber oder ein verbundenes Unternehmen an seine Arbeitnehmer keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil auslöst.

Die Befreiung ist an die Erfüllung nachfolgender Voraussetzungen geknüpft:

- Der Mitarbeiterrabatt wird allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt.
- Die kostenlos oder verbilligt bezogenen Waren oder Dienstleistungen dürfen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfterzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfterzielung tatsächlich ausschließen.
- Der Mitarbeiterrabatt ist steuerfrei, wenn er im Einzelfall 20 % (bezogen auf den üblichen Endverkaufspreis) nicht übersteigt.
- Übersteigt der Mitarbeiterrabatt 20 %, sind Mitarbeiterrabatte nur insoweit steuerfrei, als ihr Gesamtbetrag € 1.000 (Freibetrag) im Kalenderjahr nicht übersteigt.

In den Lohnsteuerrichtlinien wird dazu die Aussage vertreten, dass die Befreiung nur auf „aktive“ Arbeitnehmer Anwendung findet und damit ehemalige Beschäftigte wie beispielsweise Pensionisten von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH v. 27.05.2025, Ro 2025/15/0004) hat nunmehr in seiner Entscheidung bestätigt, dass die Befreiung auch auf ehemalige Arbeitnehmer angewendet werden kann. Als Begründung führt der VwGH an, dass sich die Befreiung auf alle Arbeitnehmer bezieht. Als Arbeitnehmer gelten alle natürlichen Personen, die Bezüge aus einem aktiven oder früheren Dienstverhältnis beziehen, weshalb die Steuerfreiheit auch auf ehemalige Arbeitnehmer in Pension Anwendung finden kann.

UNTERLIEGT DIE RÜCKZAHLUNG VON AUSBILDUNGSKOSTEN DER UMSATZSTEUER?

Arbeitgeber investieren mitunter viel Zeit und Geld in die Ausbildung ihrer Mitarbeiter. Nimmt ein Arbeitnehmer nach absolvierter Ausbildung in der Folge einen Jobwechsel vor, so sehen viele Dienstverträge innerhalb einer gewissen Frist eine Rückzahlungsverpflichtung der Ausbildungskosten an den Arbeitgeber vor.

Unklar war aus Sicht der Umsatzsteuer bis dato, ob diese Rückzahlung der Ausbildungskosten an den Arbeitgeber nicht als Leistungstausch zu sehen ist und damit der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Diese Frage ist vor allem dort von Bedeutung, wo ein Arbeitgeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (z. B. Banken, Ärzte, Versicherungen etc.), da es hier unter Umständen zu einer Doppelbelastung mit der Umsatzsteuer kommen kann.

Klarstellung des BMF zur Umsatzsteuerpflicht

Um die Frage der Umsatzsteuerpflicht final zu klären, hat die Wirtschaftskammer Tirol eine Anfrage dazu an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) gerichtet. Das BMF qualifiziert in seiner Antwort die Rückzahlung von Ausbildungskosten an den ehemaligen Arbeitgeber als nicht steuerbaren Schadenersatz, welcher nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Begründet wird dies damit, dass es sich bei der Rückzahlung von Ausbildungskosten an einen ehemaligen Arbeitgeber um Entschädigungszahlungen für den beim Arbeitgeber entstandenen finanziellen Schaden der verlorenen Ausbildungskosten handelt. Damit ist klargestellt, dass Arbeitgeber keine Umsatzsteuer auf getätigte Ausbildungsrückzahlungen abzuführen haben, welche ehemalige Arbeitnehmer infolge ihres Ausscheidens leisten. Um sich auf diese Rechtsauslegung berufen zu können, ist es jedoch wichtig, dass etwaige Rückzahlungen von Ausbildungskosten auf einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung beruhen.

VORAUSSICHTLICHE SV-WERTE 2026

Kürzlich hat die ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse) die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für das Jahr 2026 veröffentlicht. Die Aufwärtungszahl für 2026 beträgt 1,073. Daraus resultieren folgende Werte.

Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage

Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 551,10
Grenzwert für die Dienstgeberabgabe	€ 826,65
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 6.930,00
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 231,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 13.860,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	€ 8.085,00

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Die Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen betragen ab 1.1.2026:

bis € 2.225	0 %
über € 2.225 bis € 2.427	1 %
über € 2.427 bis € 2.630	2 %
über € 2.630	2,95 %

Ebenso angepasst werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen:

bis € 2.225	0 %
über € 2.225 bis € 2.427	1 %
über € 2.427	1,15 %

Monatliche Beitragsgrundlage und Sonstige Werte

für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten	€ 1.113,60 (täglich € 37,12)
für Zivildienstler	€ 1.566 (täglich € 52,20)
Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstler monatlich	€ 7,35

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.



KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

Sie haben Fragen?
Ich stehe Ihnen zur Verfügung!

Mag. Doris Kraus
Teamleiterin und Steuerberaterin
im Kompetenzzentrum für Lohn-
verrechnung und Arbeitsrecht der
Partner-Treuhand-Gruppe

+43(0) 7242 / 41 601-250
lohn@partner-treuhand.at

WEITERBILDUNGSBEIHILFE AB 1.1.2026 Das Nachfolgemodell der Bildungskarenz

Der Nationalrat hat am 7.3.2025 beschlossen, die Bildungskarenz und auch die Bildungsteilzeit mit 1.4.2025 abzuschaffen und durch ein zeitgemäßes (kostengünstigeres) Modell zu ersetzen. Nunmehr wurde die Nachfolgeregelung im Nationalrat und im Bundesrat beschlossen, welche mit 1.1.2026 in Kraft tritt.

Ausgestaltung und Zuschusspflicht für Arbeitgeber

- Die neue Weiterbildungsbeihilfe ist als Beihilfe ausgestaltet, weshalb seitens eines Arbeitnehmers kein Rechtsanspruch auf diese besteht, sondern es stets einer Bewilligung dieser durch das AMS bedarf. Für die neue Weiterbildungsbeihilfe stehen insgesamt € 150 Mio. pro Jahr an Budgetmitteln zur Verfügung.
- Die Mindestbeschäftigungszeit beträgt ununterbrochen 12 Monate vor Beginn der geplanten Bildungsmaßnahme (im Saisonbetrieb drei Monate), wozu auch Zeiten des Bezuges von Wochen- und Kinderbetreuungsgeld zählen – allerdings nicht jene, die in den letzten 26 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme liegen. Damit ist eine Verlängerung der Elternkarenz in Form der neuen Weiterbildungszeit ausgeschlossen.
- Die Weiterbildung muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen (bzw. 16 Wochenstunden bei Kinderbetreuungs-pflichten). Im Falle eines Studiums ist pro Semester ein Nachweis über 20 ECTS-Punkte (bzw. 16 ECTS-Punkte bei Kinderbe-treuungspflichten) beizubringen.
- Bei Beschäftigten, die brutto zumindest die Hälfte der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2026 = € 3.465) verdienen, hat der Arbeitgeber mindestens 15 % der Weiterbildungsbeihilfe zu übernehmen. Dieser Arbeitgeberzuschuss zur Weiterbildungszeit ist steuerfrei. Die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden vom AMS übernommen.
- Die Weiterbildungsbeihilfe ist der Höhe nach gestaffelt, wovon vor allem Geringverdiener im Zuge einer Weiterbildung profitieren sollen. Für die Höhe der Beihilfe sieht das Gesetz eine Bandbreite zwischen € 40,40 und € 67,94 pro Tag vor.
- Eine Beantragung ist frühestens drei Monate vor Beginn der geplanten Bildungsmaßnahme beim AMS möglich.

REGELUNG DER TEILPENSION AB 1.1.2026

Als erster Teil der geplanten Pensionsreform wurde die neue Teilpension beschlossen, welche mit 1.1.2026 in Kraft tritt. Ziel der neuen Teilpension ist es, älteren Arbeitnehmern die Möglichkeit zu bieten, die Arbeitszeit in reduzierter Form fortzusetzen und gleichzeitig einen Teil der Pension zu beziehen.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf die neue Teilpension haben ab 1.1.2026 jene Personen, welche die Voraussetzungen für eine der nachfolgenden Pensionsarten erfüllen:

- reguläre Alterspension
Männer: 65 Jahre, Frauen: nach Geburtsjahr
- Schwerarbeiterpension (ab 60 Jahren)
- Langzeitversicherungspension (ab 62 Jahren)
- Korridorpension

Der Anspruch knüpft weiters an die Voraussetzung, dass die Arbeitszeit nachweislich um mindestens 25 % bzw. höchstens 75 % reduziert wird.

Höhe und Berechnung der neuen Teilpension

Die Höhe der Teilpension richtet sich nach dem Ausmaß der vorgenommenen Arbeitszeitreduktion. Der ermittelte fiktive Pensionsanspruch vor Teilpensionsantritt laut Pensionskonto wird entsprechend der reduzierten Arbeitszeit wie folgt zur Auszahlung gebracht:

Vorgenommene Arbeitsreduktion	Anteil an der fiktiven Gesamtpension
25 bis 40%	25%
41 bis 60%	50%
61 bis 75%	75%

Wird die Teilpension vor dem Regelpensionsalter angetreten, so werden dafür nachfolgende Abschläge berechnet:

Pensionsart	Abschlag pro Monat	Abschlag pro Jahr
Korridorpension	0,425 %	5,1 %
Langzeitversicherungspension	0,35 %	4,2 %
Schwerarbeiterpension	0,15 %	1,8 %

Ablauf und Antragstellung

- Für die Teilpension bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, in welcher die Dauer sowie das Ausmaß der Arbeitszeitreduktion geregelt sind.
- Die Antragstellung erfolgt bei der Pensionsversicherungsanstalt
- Das Pensionskonto wird für den reduzierten Anteil (je nach gewählter Arbeitszeitreduktion) geschlossen – aus diesem Teil wird die Teilpension berechnet und bezahlt. Der verbleibende Teil des Pensionskontos wird weitergeführt.

Im Zuge der neuen Teilpension wurden auch die Regelungen zur Altersteilzeit angepasst.



WAS IST EIN WERKVERTRAG?

Bei einem Werkvertrag handelt es sich um einen Vertragstyp, bei welchem sich der Auftragnehmer verpflichtet, ein bestimmtes Werk (zB Dienstleistung) gegen eine vorab vereinbarte (Pauschal-) Vergütung an den Auftraggeber zu erbringen (Zielschuldverhältnis).

Abzugrenzen ist der Werkvertrag vor allem gegenüber dem freien Dienstvertrag, im Rahmen dessen lediglich die Arbeitskraft während eines bestimmten Zeitraumes bereitgestellt wird, ohne eine konkrete Leistung zu schulden. Auch ist der Werkvertrag gegenüber einer Arbeitskräfteüberlassung abzugrenzen, im Rahmen derer lediglich die Bereitstellung von qualifiziertem Fachpersonal geschuldet wird, ohne darüber hinaus ein konkretes Werk zu schulden.

Aufbau und Inhalte eines Werkvertrags

Damit ein Werkvertrag im Rahmen einer abgabenbehördlichen Prüfung auch als solcher anerkannt wird, sollte dieser zumindest nachfolgende Punkte berücksichtigen:

- Leistungsgegenstand inkl. Beschreibung
- Laufzeit und Leistungszeitraum
- Leistungsdurchführung und Weisungsfreiheit
- Entgelt aufgeteilt auf Liefer- und Leistungsanteile
- Fälligkeit und Zahlungskonditionen
- Rechte und Pflichten des Auftragnehmers
- Rechte und Pflichten des Auftraggebers
- Haftung
- Gewährleistungsklausel
- Kündigung
- Schlussbestimmungen

Besonderes Augenmerk ist im Rahmen eines Werkvertrages auf die Gewährleistungsklausel zu legen, da diese sowohl im Rahmen eines freien Dienstvertrages als auch eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages fehlt und dementsprechend ein wichtiges Abgrenzungsmerkmal darstellt. Auch ist wichtig, dass die vereinbarten vertraglichen Parameter in der Praxis tatsächlich so gelebt werden und dem wahren wirtschaftlichen Gehalt des Vertrages entsprechen.

FREIE DIENSTNEHMER

Am 16.10.2025 wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für freie Dienstnehmer im Nationalrat beschlossen, welcher neben gesetzlich geregelten Kündigungsfristen für freie Dienstnehmer auch die Möglichkeit vorsieht, diese in den Anwendungsbereich von Kollektivverträgen einzubeziehen. Die Änderungen fokussieren sich dabei auf nachfolgende zwei Kernbereiche:

Kündigungsfristen

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat jüngst entschieden, dass die im ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) verankerten Kündigungsbestimmungen nur auf „echte“ Dienstverhältnisse anzuwenden sind. Damit bestehen keine gesetzlich geregelten Kündigungsbestimmungen für freie Dienstnehmer.

Um dieses Ungleichgewicht zu beheben, wurde das ABGB dahingehend ergänzt, dass auch ein freies Dienstverhältnis von beiden Parteien nur unter Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist von vier Wochen und nur zum 15. oder Letzten des Kalendermonats gelöst werden kann. Nach Vollendung des zweiten Dienstjahres erhöht sich die Frist auf sechs Wochen. Außerdem kann der erste Monat des freien Dienstverhältnisses als Probezeit vereinbart werden. Abweichende vereinbarte Bestimmungen in zum 1.1.2026 bereits laufenden Vereinbarungen bleiben jedoch aufrecht.

Kollektivverträge

Die vorgenommenen gesetzlichen Änderungen sehen zudem vor, dass ab 1.1.2026 auch der Abschluss von Kollektivverträgen für arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer ermöglicht werden soll. Entsprechend dieser Änderung könnte es zum Abschluss eigener Kollektivverträge nur für freie Dienstnehmer kommen, oder diese werden künftig explizit in den Geltungsbereich bestehender Kollektivverträge einbezogen.



DIENSTJUBILÄUM

In der Partner-Treuhand Wels freuen wir uns mit und über unsere Kollegen, die mit großem Engagement für unsere Klienten da sind und unser Team bereichern:



Julia WEISHÄUPL
20 Jahre, Team Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

AUFFRISCHUNGSKURS ERSTE HILFE



Im Oktober haben Mitarbeiter unserer Standorte das wichtige Wissen rund um die Erste Hilfe in einem 8-stündigen Kurs aufgefrischt. Wir bedanken uns bei unserer Geschäftsführung für diese Möglichkeit!



WILLKOMMEN IM TEAM DER PARTNER-TREUHAND WELS



Sandra HÖCKNER
(Team Bilanzierung, li.)
und Selin ÖZÜTÜRK
(Berufsanwärterin, re.)



Franka ZRNO
(Team Sekretariat)



Petra WAGNER
(Team Interne Verwaltung)



Julia WEIXLER
(Team Sekretariat)



WELSER WEIHNACHTSWELT

Die Partner-Treuhand unterstützt die Tradition zum Schreiben von Briefen ans Welser Christkind. Das wohnt (angeblich) im "Himmlichen Wolkenreich" im Welser Ledererturm.

50-JÄHRIGES JUBILÄUM

WOLFGANG WIESINGER, Senior-Chef der Wiesinger-Treuhand in Bad Schallerbach, feiert sein 50-jähriges Jubiläum zur Bestellung als Steuerberater.



Zu diesem langen beruflichen Weg gehört neben fachlicher Kompetenz und dem Mut zu Neuem vor allem viel Menschlichkeit. Einige Mitarbeiter begleiten Wolfgang Wiesinger schon Jahrzehnte, aber auch „die Neuen“ schätzen ihn für seine beruflichen und menschlichen Stärken und seinen unermüdligen Einsatz für die Wiesinger-Treuhand in Bad Schallerbach.

HERZLICHE GRATULATION von Geschäftsführer MMag. Wolfgang Pfeil und dem gesamten Team!



PartnerTipps

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG



partner-treuhand.at

CONNECT WITH US



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels. Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer.
T: +43(0)7242/41601, M: marketing@partner-treuhand.at

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer Druck: Brillinger Druck GmbH.

Fotoinhweis: Partner-Treuhand-Gruppe, istockphoto.com, Welsner Weihnacht

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen und Anpassungen nach Anzeigenschluss sind nicht beeinflussbar. Wir geben keine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben.

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.01.2026

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Normverbrauchsabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.02.2026

Kammerumlage	Oktober bis Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Oktober bis Dezember
Kraftfahrzeugsteuer	Oktober bis Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Dezember
Werbeabgabe	Dezember
Normverbrauchsabgabe	Dezember
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
Lohnsteuer	Jänner
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Jänner
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Jänner

Fälligkeitsdatum: 28.02.2026

GSVG-Beiträge	Jänner bis März
---------------	-----------------

Fälligkeitsdatum: 15.03.2026

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Jänner
Werbeabgabe	Jänner
Normverbrauchsabgabe	Jänner
Lohnsteuer	Februar
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Februar
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Februar

Fälligkeitsdatum: 15.04.2026

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Normverbrauchsabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

* * Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag fällig werden, sind am darauffolgenden Werktag zu entrichten.